

Kreditsicherheiten

1 Einteilung von Kreditsicherheiten	2
2 Bürgschaft	3
3 Pfandrecht	4
3.1 Arten des Pfandrechts nach der Entstehung:	4
3.2 Bestellung des Pfandrechts	4
3.3 Verwertung des Pfandes	5
4 Sicherungsübereignung	6
4.1 Entstehung des Sicherungseigentums	6
4.2 Rechtsfolgender Sicherungsübereignung	6
4.3 Merkmale und Folgen der Fiduziarität des Sicherungseigentums:	7
4.4 Verwertung des Sicherungsgutes	7
5 Sicherungsabtretung (Sicherungszeession)	8
5.1 Rechtsfolgen	8
5.2 Arten der Abtretung	9
6 Grundpfandrechte	10
6.1 Hypothekenarten	10
6.2 Grundschuldarten	11
7 Eigentumsvorbehalt	12
8 Anhang: Sachenrechtliche Begriffe	12

Dr. Hans-Peter Jurscha

1 Einteilung von Kreditsicherheiten

nach ihrem Gegenstand		nach der Abhängigkeit vom Bestehen einer Forderung	
Personensicherheiten	Sachsicherheiten	nichtakzessorische Sicherheiten	akzessorische Sicherheiten
... bestehen in schuldrechtlichen Ansprüchen gegen Dritte; Sicherungsgeber (Bürge, Garant, Schuldmitübernehmer) übernimmt die Gewähr, daß die Kreditverpflichtung des KN erfüllt werden;	... bestehen in dinglichen Verwertungsrechten und anderen Rechten, an beweglichen Sachen und an Grundstücken	sind nicht vom Bestehen einer Forderung abhängig; können auch ohne Bestehen einer Forderung verwertet bzw. in Anspruch genommen werden;	sind vom Bestehen einer Forderung abhängig; besteht aus der Kreditgewährung eine Forderung, dann ist die Sicherheit rechtswirksam vorhanden; besteht diese Forderung noch nicht oder nicht mehr, ist auch die Sicherheit nicht rechtswirksam
Werthaltigkeit ist abhängig von den Vermögensverhältnissen des Sicherungsgebers	Werthaltigkeit ist abhängig von erzielbarem Verwertungserlös		

Beispiele	Personensicherheiten	Sachsicherheiten
akzessorisch	<ul style="list-style-type: none"> Bürgschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Pfandrecht an beweglichen Sachen und Forderungen Hypothek
nichtakzessorisch	<ul style="list-style-type: none"> Garantie Schuldmitübernahme 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherungsgrundschuld Sicherungsübereignung Sicherungsabtretung

2 Bürgschaft

Haftung der Bürgen

Die gewöhnliche Bürgschaft (§ 765 BGB)

Der Bürge verpflichtet sich, für die Forderungen des Gläubigers einzutreten, **sofern ein Verlust entstanden ist**.
 Der Bürge **kann** die „**Einrede der Vorausklage**“ geltend machen:
 ® Der Gläubiger muß auf Verlangen des Bürgen mindestens eine erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahme nachweisen.

Eingeschränkte Haftung des Bürgen	Erweiterte Haftung des Bürgen
Die (vertragliche) Ausfallbürgschaft Der Gläubiger muß i.d.R. den Ausfall des Hauptschuldners durch vergebliche Vollstreckungsmaßnahmen nachweisen; eine ausdrückliche „Einrede der Vorausklage“ ist nicht nötig. Bei „modifizierten Ausfallbürgschaften“ wird vertraglich festgelegt, wann der Ausfall als eingetreten gilt (z.B. „30 Tage nach Fälligkeit der Zahlung“)	Die selbstschuldnerische Bürgschaft <ul style="list-style-type: none"> • Der Bürge hat kein Recht auf „Einrede der Vorausklage“; • weil er die Bürgschaft als Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes übernommen hat oder • weil dieses Recht vertraglich ausgeschlossen wurde. • Der Gläubiger kann sofort vom Bürgen Zahlung verlangen, wenn der Hauptschuldner seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
Bedeutung: z.B. Sicherungsmittel für Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks, des Handels und der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen	Bedeutung: Wichtigste Form der Bürgschaft für das Kreditgeschäft der Banken

3 Pfandrecht

ist ein zur Sicherung einer Forderung bestimmtes dingliches Recht an fremden Sachen oder Rechten, das den Pfandgläubiger berechtigt, sich durch Verwertung des pfandbelasteten Gegenstandes zu befriedigen. (§§ 1204 und 1273 BGB).
 Pfandrecht hängt ab vom Bestehen einer Forderung (Akzessorität);
 Pfand haftet für den jeweiligen Forderungsbestand und für Zinsen, Vertragsstrafen sowie Kosten des Pfandverkaufs (§1210 (1) BGB).

Wenn an einer Sache oder einem Recht mehrere Pfandrechte bestellt wurden ist für den Rang eines Pfandrechts der Zeitpunkt der Bestellung maßgebend (§1209 BGB) - älteres Pfandrecht hat Vorrang vor dem jüngeren Pfandrecht.

3.1 Arten des Pfandrechts nach der Entstehung:

- *Vertragliches Pfandrecht*: entsteht durch Vertrag zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger (z.B.: AGB-Pfandrecht der Banken; Pfandvertrag zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber)
- *Gesetzliches Pfandrecht*: besteht kraft Gesetzes, ohne ausdrücklich eine Verpfändung vereinbart wurde (z.B.: Pfandrecht des Kommissionärs nach § 397 HGB; Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB; Verpächterpfandrecht nach § 585 BGB)
- *Pfändungspfandrecht*: entsteht im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen eines säumigen Schuldners (§§ 803 f. ZPO);
 Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen erfolgt dadurch, daß Gerichtsvollzieher diese Sachen in Besitz nimmt oder durch Anbringung des Pfandsiegels die Pfändung des Gegenstandes deutlich macht;
 Pfändung von Forderungen erfolgt durch Zustellung eines gerichtlichen Pfändungsbeschlusses.

3.2 Bestellung des Pfandrechts

a) Pfandrecht an beweglichen Sachen (Mobiliarpfandrecht)

Unmittelbarer Besitzer der Pfandsache ist vor der Verpfändung ...	Zur Verpfändung ist erforderlich:	Rechtsgrundlage	Beispiele
... der Eigentümer	1. Einigung über die Entstehung des Pfandrechts 2. Übergabe (Faustpfandprinzip)	§ 1205 (1) S. 1 BGB	Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuck, die vom Eigentümer verwahrt werden
... der Pfandgläubiger	nur Einigung über die Entstehung des Pfandrechts	§ 1205 (1) S. 2 BGB AGB-Pfandklausel	Wertpapiere, die vom Kreditinstitut verwahrt werden
... ein Dritter	1. Einigung über die Entstehung des Pfandrechts 2. Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs 3. Anzeige der Verpfänder an den unmittelbaren Besitzer	§ 1205 (2) BGB	Waren, die in einem Lagerhaus gelagert ist
... der Eigentümer	1. Einigung über die Entstehung des Pfandrechts 2. Einräumung des Mitbesitzes durch Mitverschluß (§ 866 BGB) Pfandgläubiger wird unmittelbarer Besitzer und erlangt gemeinschaftlichen Besitz mit dem Eigentümer	§ 1206 BB	Ware im Lager des Eigentümers, die nicht in den Alleinbesitz des Pfandgläubigers übergehen soll

b) Pfandrecht an unbeweglichen Sachen:

Einigung über die Entstehung eines Grundpfandrechts und Eintragung des Grundstücksbelastung im Grundbuch.

c) Pfandrecht an Rechten

Pfandobjekt	Abwicklung	Rechtsgrundlage	Beispiele
Forderungen	1. Einigung über die Entstehung des Pfandrechts 2. Pfändungsanzeige des Verpfänders gegenüber dem Drittschuldner	§§ 1273, 1280 BGB	Sparguthaben, Bausparguthaben, Ansprüche aus Lebensversicherungen, Sparbriefe
Wertpapiere Inhaberpapiere	1. Einigung über die Entstehung des Pfandrechts 2. Übergabe (es gelten die Vorschriften über das Mobiliarpfandrecht)	§ 1293 BGB	Inhaberschuldverschreibungen, Inhaberaktien, Investmentzertifikate
Orderpapiere	1. Einigung über die Entstehung des Pfandrechts 2. Übergabe des indossierten Wertpapiers	§ 1292 BGB	Wechsel, Namensaktien, Konnossemente, Ladescheine, Orderlagerscheine

3.3 Verwertung des Pfandes

Voraussetzungen für die Verwertung des Pfandes:

1. Pfandreife: die pfandgesicherte Forderung muß fällig sein (§1228 BGB)
2. Androhung der Pfandverwertung [§ 1234 BGB]
3. Verwertung nach Ablauf einer Wartefrist gem. § 1234 BGB ein Monat nach Androhung der Pfandverwertung gem §368 HGB eine Woche nach Androhung der Pfandverwertung

Formen der Verwertung

- *bei beweglichen Sachen:*
Grundsatz: öffentliche Versteigerung (Zeit und Ort sind öffentlich bekanntzugeben; Pfandgläubiger und Verpfänder können bei der Versteigerung mitbieten (§§ 1235, 1237, 1239 BGB))
Ausnahme: freihändiger Verkauf (Voraussetzung: das Pfand hat einen Börsen- oder Marktpreis (§§ 1221, 1235 BGB))
- *bei Forderungen:*
Einziehung der Forderung durch den Pfandgläubiger; nach der Pfandreife kann der Drittschuldner mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Pfandgläubiger zahlen (§1282 BGB)
- *bei Wertpapieren:*
freihändiger Verkauf (Voraussetzung: das Wertpapier hat einen Börsen- oder Marktpreis §§1293, 1295 BGB)

4 Sicherungsübereignung

... ist eine Übereignung von beweglichen Sachen durch den Kreditnehmer an den Gläubiger zur Sicherung einer Forderung (die Eigentumsübertragung erfolgt sicherungshalber).

Gesetzlich nicht geregelt; hat sich als besondere Art der Kreditsicherung aus der Praxis entwickelt und ist ein von der Rechtsprechung anerkanntes Mittel der Kreditsicherung.

4.1 Entstehung des Sicherungseigentums

- Einigung über den sicherungshalber erfolgenden Übergang des Eigentums auf den Kreditgeber,
- Sicherungsübereignungsvertrag, der an die Stelle der Übergabe des Sicherungsgutes tritt und der den Kreditnehmer weiterhin zum unmittelbaren Besitz berechtigt.

Sicherungsübereignung ist nur rechtswirksam, wenn Sicherungsgut hinreichend individualisiert ist.

Sicherungsgüter	Bestimmung des Sicherungsgutes, Besonderheiten
Kraftfahrzeuge	genaue Kennzeichnung durch Angabe von Kraftfahrzeugart, Fabrikat, amtlichem Kennzeichen, Fahrgestell-Nr., Standort; aus Sicherheitsgründen erfolgt Übergabe des Kfz-Briefes (fehlender Kfz-Brief zerstört den guten Glauben des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers); KN zahlt Prämien für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Rechnung des Sicherungsnehmers und bleibt Versicherungsnehmer; Sicherungsnehmer erhält Versicherungsschein, durch den er die Rechte aus der Versicherung erwirbt, ohne Versicherungsnehmer zu sein; evtl. wird Kfz-Zulassungsstelle von Sicherungsübereignung unterrichtet;
Maschinen und Einrichtungsgegenstände	genaue Kennzeichnung erfolgt durch genaue Beschreibung (Hersteller, Fabrikationsnummer, Typenbezeichnung) und evtl. Anbringen einer Markierung
Waren und Vorräte	Bestimmung durch räumliche Absonderung der übereigneten Waren; Raumsicherungsvertrag/Bassinvertrag mit genauer Bezeichnung der Waren und Vorräte und Angabe des Aufbewahrungsortes, u.U. mit Lagerskizze
<ul style="list-style-type: none"> • Lager mit festem Bestand • Lager mit variablem Bestand 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung, wann und wodurch Lagerauffüllungen in das Sicherungseigentum des Kreditgebers übergehen; • monatliche Bestandsmeldungen des KN; • KN ist i.d.R. berechtigt zur Entnahme von Sicherungsgütern; Verarbeitung erfolgt im Auftrag des Kreditgebers; Verkauf erfolgt im eigenen Namen. aber für Rechnung des Kreditgebers (kommissionsweiser Verkauf); • Einhaltung eines Mindestdeckungsbestandes; für den Fall der Nichteinhaltung des Mindestbestandes greifen Vereinbarungen über Ersatzsicherheiten: bei Verarbeitung geht Eigentum an Halb- und Fertigerzeugnissen auf den Kreditgeber über; bei Verkauf sind die entstandenen Forderungen an den Kreditgeber abgetreten; • Überprüfung der Lagerführung durch Kreditgeber in unregelmäßigen Abständen;

4.2 Rechtsfolgen der Sicherungsübereignung

Kreditnehmer bleibt unmittelbarer Besitzer: er übt direkt die tatsächliche Herrschaft über die Sache aus.

Kreditgeber wird mittelbarer Besitzer und (fiduziarischer) Eigentümer: er übt indirekt die tatsächliche Herrschaft über die Sache aus / er übt die rechtliche Herrschaft über die Sache aus.

Zum Vergleich: beim Pfandrecht Kreditnehmer bleibt Eigentümer und mittelbarer Besitzer, Kreditgeber wird unmittelbarer Besitzer.

Sicherungsübereignung berücksichtigt die Nutzungsinteressen des Kreditnehmers, der unmittelbarer Besitzer bleibt, und das Verwertungsinteresse des Kreditgebers (Kreditinstituts), der Eigentümer wird.

4.3 Merkmale und Folgen der Fiduziarität des Sicherungseigentums:

- Eingeschränktes Verwertungsrecht
Kreditgeber darf Sicherungsgut nur veräußern, wenn die gesicherte Forderung fällig ist.
- Anspruch auf Rückübereignung
Nach Tilgung der gesicherten Forderung ist der Kreditgeber zur Rückübertragung des Eigentums verpflichtet
- Bilanzierung beim Sicherungsgeber
Sicherungsübereignung steht wirtschaftlich und rechtlich dem Pfandrecht näher als dem Volleigentum; wie beim Pfandrecht erfolgt deshalb die Bilanzierung des Sicherungsgutes beim Sicherungsgeber
- Absonderungsrecht des Sicherungsnehmers
Im Konkursverfahren des Sicherungsgebers hat der Kreditgeber wegen der Pfandrechtsnähe des Sicherungseigentums ein Recht auf abgesonderte Befriedigung (kein Aussonderungsrecht).

4.4 Verwertung des Sicherungsgutes

Voraussetzung für die Verwertung des Sicherungsgutes

1. Verwertungsreife
2. Besitzverschaffung
Sicherungsnehmer hat mit Eintritt des Verwertungsrechts einen Herausgabeanspruch gegenüber dem Sicherungsgeber

Möglichkeiten der Verwertung

Sicherungsnehmer ist nicht an die Regeln der Pfandverwertung gebunden, muß aber nach BGH-Urteil bei der Verwertung die Interessen des Sicherungsgebers wahren und die für diesen günstigste Verwertungsart wählen.

- Freihändiger Verkauf
- Freihändige/öffentliche Versteigerung
- Zwangsvollstreckung

5 Sicherungsabtretung (Sicherungszeession)

Der bisherige Gläubiger (Zedent, Sicherungsgeber) überträgt seine Forderungen oder andere Rechte gegenüber einem Dritten (Drittschuldner) auf eine anderen (Zessionar, Sicherungsnehmer) durch einen Abtretungsvertrag.
Übertragung der Forderung erfolgt sicherungshalber.

Die Abtretung ist nur rechtswirksam, wenn die als Sicherungsmittel dienende Forderung hinreichend individualisiert ist.

5.1 Rechtsfolgen

Es erfolgt ein Gläubigerwechsel;
Kreditnehmer verliert seine Gläubigerposition gegenüber dem Drittschuldner, Kreditgeber wird fiduziarischer Gläubiger.
Abtretung von Forderungen ist ohne Benachrichtigung des Drittschuldners rechtswirksam.

Vergleich zum Pfandrecht an Forderungen: Verpfänder bleibt Gläubiger, Pfandgläubiger erhält lediglich ein Verwertungsrecht; Verpfändung von Forderungen ist nur mit Benachrichtigung des Drittschuldners rechtswirksam.

Merkmale und Folgen der Fiduziarität der Sicherungsabtretung

- Eingeschränktes Verwertungsrecht
abgetretene Forderung darf durch Sicherungsnehmer nur bis zur Höhe der Kreditverpflichtung des Kreditnehmers geltend machen, sofern dieser seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
- Anspruch auf Rückübertragung
der Sicherungsnehmer ist nach Tilgung der gesicherten Forderung zur Rückübertragung der Forderung verpflichtet.
- Bilanzierung beim Sicherungsgeber
- Absonderungsrecht des Sicherungsnehmers

Grundsätzlich sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Rechte abtretbar, soweit sie hinreichend bestimmbar sind, z.B.

- Forderungen aus Warenlieferungen,
- Lohn- und Gehaltsforderungen,
- Forderungen aus Sparguthaben gegenüber fremden Kreditinstituten,
- Forderungen aus Bausparverträgen,
- Forderungen aus Versicherungsverträgen,
- Forderungen aus Mietverhältnissen.

Nicht abtretbar sind Forderungen,

- wenn die Abtretung **vertraglich ausgeschlossen** ist (z.B. Abtretungsausschluß von Lohn- und Gehaltsansprüchen im Arbeits- bzw. Tarifvertrag/Abtretungsausschluß von Kaufpreisforderungen gegenüber dem Drittschuldner in den AGB des Drittschuldners)
- wenn die Abtretung **gesetzlich verboten** ist (Abtretungsverbot für unpfändbare Forderungen, z.B. Erziehungsbeihilfen, Studienbeihilfen, Rentenansprüche, Waisengelder/Abtretungsverbot für den unpfändbaren Teil des Gehalts).

5.2 Arten der Abtretung

(A) unter dem Gesichtspunkt der Benachrichtigung des Drittschuldners

Stille Abtretung	Offene Abtretung
<ul style="list-style-type: none"> keine Abtretungsanzeige an den Drittschuldner Zahlung des Drittschuldners mit schuldbefreiender Wirkung an den Zedenten ist möglich Abführung des Zahlungseingangs an den Zessionar (Drittschuldner überweist in der Praxis gem. Rechnungsangabe auf das laufende Konto des Zedenten beim Zessionar) 	<ul style="list-style-type: none"> Abtretungsanzeige an den Drittschuldner Zahlungen des Drittschuldners mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Zessionar

(B) hinsichtlich des Umfangs der abgetretenen Forderung

Einzelabtretung	Rahmenabtretung
einzelne bestehende Forderungen werden zur Kreditbesicherung abgetreten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Abtretung von LV-Ansprüchen Abtretung des Zahlungsanspruchs aus dem Verkauf von Immobilien Abtretung von Bausparguthaben 	Mehrere bestehende oder künftig entstehende Forderungen werden zur Besicherung eines Kredits oder sämtlicher Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung abgetreten.

(C) hinsichtlich der Formulierung des Rahmenabtretungsvertrages

Mantelabtretung	Globalabtretung
Zedent tritt eine bestimmte Anzahl gegenwärtiger Forderungen ab. Er verpflichtet sich, fortlaufend künftige Forderungen nach deren Entstehung auf den Kreditgeber zu übertragen	Zedent tritt sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen bestimmte Drittschuldner ab.

6 Grundpfandrechte

Hypothek	Grundschild
Pfandrecht an einem Grundstück zur Sicherung einer bestimmten Forderung	Pfandrecht an einem Grundstück
akzessorisch, d.h. in ihrem Bestand vom Bestehen einer gesicherten Forderung abhängig	abstrakt, d.h. in ihrem Bestand vom Bestehen einer gesicherten Forderung unabhängig
untrennbarer, rechtlicher Zusammenhang zwischen dem persönlichen Anspruch aus der Darlehensgewährung und dem dinglichen Anspruch aus der Hypothek („Schicksalsgemeinschaft“ Hypothek und Forderung)	kein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem persönlichen Anspruch aus der Darlehensgewährung und dem dinglichen Anspruch aus der Grundschild „Grundschild ohne Schuldgrund“)
Anspruch aus der Hypothek ist bestimmt durch Umfang des persönlichen Anspruchs	Anspruch aus der Grundschild besteht losgelöst vom Umfang des persönlichen Anspruchs

Umfang des dinglichen Anspruchs

Im Rahmen des Grundpfandrechts haften

- das Grundstück
- die getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile
- Zubehör, soweit im Eigentum des Grundstückseigentümers
- Miet- und Pachtzinsforderungen
- Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen zugunsten des Eigentümers des belasteten Grundstücks
- Versicherungsforderungen

Entstehung und Erwerb

Buchhypothek	Buchgrundschild
Entstehung: Einigung und Eintragung	Entstehung: Einigung und Eintragung
Erwerb: Entstehung der Forderung	Erwerb: mit Eintragung
Briefhypothek	Briefgrundschild
Entstehung: Einigung und Eintragung	Entstehung: Einigung und Eintragung
Erwerb: Entstehung der Forderung und Übergabe des Hypothekenbriefes	Erwerb: Übergabe des Grundschildbriefes

6.1 Hypothekenarten

- Verkehrshypothek:** Gläubiger kann sich im Streitfall auf die Grundbucheintragung berufen. Für ihn spricht die Vermutung, daß der eingetragenen Hypothek eine Forderung in entsprechender Höhe zugrundeliegt. Schuldner trägt die Beweislast (er muß beweisen, daß der Kredit ganz oder teilweise zurückgezahlt wurde. Eintragung als Buch- oder Briefhypothek.
- Sicherungshypothek:** Gläubiger kann sich im Streitfall nicht auf die Grundbucheintragung berufen. Er trägt die Beweislast (er muß beweisen, daß eine Forderung in einer bestimmten Höhe besteht. Eintragung nur als Buchhypothek; Kennzeichnung als Sicherungshypothek muß im Grundbuch erfolgen.

6.2 Grundschuldarten

- **Sicherungsgrundschuld:** dient der Kreditsicherung; Grundschuldbestellung erfolgt sicherungshalber.
- **Eigentümergegrundschuld:**
 - *Originäre* (ursprüngliche) Eigentümergegrundschuld: Eigentümer läßt auf seinen Namen eine Grundschuld eintragen
 - *Derivate* (abgeleitete) Eigentümergegrundschuld: entsteht, wenn die Hypothek dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zusteht (hypothekarisch gesicherte Forderung ist noch nicht entstanden oder durch Kreditrückzahlung erloschen; Hypothekenbrief bei Briefhypothek wurde dem Gläubiger noch nicht übergeben).

Beispiel für Eintragung einer Buchgrundschuld in Dritte Abteilung:

LNrE	LNrG	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
7	1	210.000,-- DM	Grundschuld - ohne Brief - zu zweihundertzehntausend Deutsche Mark - für die Berliner COMMERZBANK Aktiengesellschaft in Berlin. 18 % Zinsen. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Rang vor Abt. II Nr. 3. Gleichrangig mit Abt. III. Nr. 8. Gemäß Bewilligung vom 13.03.1995 (UR 57/95 - Notar Meier) eingetragen am 19.05.1995. Lehmann Schulze

7 Eigentumsvorbehalt

Käufer wird zum Besitzer einer beweglichen Sache, Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer.

Unterscheidung nach dem **Umfang des Eigentumsvorbehalts:**

- **einfacher Eigentumsvorbehalt:**
Verkäufer hat die Möglichkeit, bei Zahlungsverzug des Käufers seinen Rücktritt zu erklären und die Herausgabe der Sache zu fordern (§§ 455, 985 BGB); einfacher Eigentumsvorbehalt wird **unwirksam** und das Eigentum geht vom Verkäufer über auf
 - den Käufer, wenn er die Sache verarbeitet (§ 950 BGB) oder mit einer anderen verbindet (§ 947 (2) BGB)
 - den Dritterwerb, wenn dieser gutgläubig war (§§ 932 ff. BGB, 366 f. HGB)den Eigentümer eines Grundstücks, mit dem die Sache verbunden wird (§ 946 BGB).
- **verlängerter Eigentumsvorbehalt:**
soll verhindern, daß der Sicherungseffekt des Eigentumsvorbehalts mit Weiterveräußerung der Sache entfällt.
Dem Verkäufer werden vom Käufer diejenigen Forderungen im voraus abgetreten, die der Käufer durch Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache erwerben wird.
- **erweiterter Eigentumsvorbehalt:**
Eigentumsübergang einer Sache wird davon abhängig gemacht, daß der Verkäufer auch die Zahlungsverpflichtungen für die anderen vom Verkäufer bezogenen Sachen erfüllt hat.

8 Anhang: Sachenrechtliche Begriffe

Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache.

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. zu unterscheiden sind:

- **unmittelbarer und mittelbarer Besitz:**
Der unmittelbare Besitzer übt die tatsächliche Herrschaft direkt aus.
Der mittelbare Besitzer übt die tatsächliche Herrschaft kraft eines Rechtsverhältnisses aus, das ihm den Besitz vermittelt (§ 868 BGB).
Beispiel: Der Pfandgläubiger wird unmittelbarer Besitzer, der Eigentümer, der den unmittelbaren Besitz überträgt, wird durch die Verpfändung mittelbarer Besitzer.
- **Alleinbesitz und Mitbesitz:**
Der Alleinbesitzer übt die tatsächliche Herrschaft allein, der Mitbesitzer gemeinschaftlich aus (§ 866 BGB)